

# **Satzung**

## **des Fördervereins „Lernen in einer naturverbundenen Schule“ Grundschule Dersekow e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen:  
Förderverein „Lernen in einer naturverbundenen Schule“ der  
Grundschule Dersekow.
2. Der Sitz des Vereins ist die Grundschule Dersekow.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen und auch keinen Auslagenersatz aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient ausschließlich der Förderung der Grundschule Dersekow.
2. Zielsetzung des Vereins:
  - ◆ Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.
  - ◆ Förderung und Unterstützung des naturverbundenen Unterrichts.
  - ◆ Erhalt der naturverbundenen Ausstattung.
3. Diese Ziele sollen umgesetzt werden durch:
  - ◆ Sammeln von Beitritts- und Spendengeldern
  - ◆ Beschaffung materieller Mittel
  - ◆ Verbesserung und Erhalt der Ausstattung der Schule
  - ◆ Organisation und Ausstattung schulbegleitender Projekte
  - ◆ Unterstützung der in der Schule vorhandenen Bücherei
  - ◆ Unterstützung der Kontakte zu anderen Schulen und Einrichtungen mit naturpädagogischem Konzept.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Mindestbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres bis spätestens 31.05. eingezahlt oder bei Eintritt in den Verein.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
  - ◆ dem Vorsitzenden
  - ◆ dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - ◆ dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand, schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrnehmung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

## **§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kreisverwaltung Ostvorpommern als Träger, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung naturverbundener Schulen oder von Schulprojekten einzusetzen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Eintragung in das Vereinsregister**

1. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz e.V.
2. Die Gemeinnützigkeit soll beantragt werden.

**Der Verein wurde am 19.09.1991 durch das Amtsgericht Greifswald in das Vereinsregister unter der Nummer VR 270 eingetragen. .**